

URNr. [●]
vom [●].[●] 2010

Verschmelzungsvertrag
und Niederschrift einer Gesellschafterversammlung

Heute, den [●]
zweitausendzehn

- [●] 2010 -

erschieden vor mir,

[●]
Notar mit dem Amtssitz in München,

an der Amtsstelle in [●]

1. [●], geschäftsansässig: [●], nach seiner Erklärung hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als [●] für die

Hansen Sicherheitstechnik AG

mit dem Sitz in München, Anschrift: Briener Straße 10/V, 80333 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 159053

- "HS AG" oder "übernehmende Gesellschaft" -.

2. [●], geschäftsansässig: [●], nach seiner Erklärung hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als [●] für die

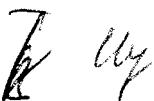
Hansen & Reinders GmbH Projektgesellschaft Polen

mit dem Sitz in Gelsenkirchen, Anschrift: Am Maibusch 108-110, 45883 Gelsenkirchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen, unter HR B 2191,

- "H&R GmbH" oder "übertragende Gesellschaft" -.

Die Erschienenen wiesen sich durch Vorlage amtlicher Lichtbildausweise aus.

Auf Antrag der Erschienenen beurkunde ich ihren vor mir bei gleichzeitiger Anwesenheit abgegebenen Erklärungen gemäß wie folgt:



1. VERSCHMELZUNGSVERTRAG

1.1 Präambel

An der übertragenden Gesellschaft, deren Stammkapital EUR 102.300,00 beträgt, ist die übernehmende Gesellschaft mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 102.300,00 beteiligt.

Nach Angabe der HS AG ist die Einlage auf den Geschäftsanteil in voller Höhe einbezahlt.

Sonderrechte im Sinne von §§ 23 und 50 Abs. 2 UmwG bestehen bei der übertragenden Gesellschaft nicht.

Die HS AG möchte das Vermögen der übertragenden Gesellschaft im Wege der Verschmelzung aufnehmen.

Der Entwurf dieses Verschmelzungsvertrags wurde am [●] 2010 von den Vertretungsorganen der beteiligten Rechtsträger aufgestellt und am [●] 2010 gemäß § 62 Abs. 3 Satz 2 UmwG zum Handelsregister der HS AG eingereicht. Gleichzeitig wurden die in § 63 Abs. 1 UmwG bezeichneten Unterlagen auf der Internetseite der HS AG unter <http://www.hansen-sicherheitstechnik.com> den Aktionären zur Einsicht dauerhaft zugänglich gemacht und ein Hinweis des Vorstandes der aufnehmenden Gesellschaft auf die bevorstehende Verschmelzung am [●] im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die HS AG und die H&R GmbH was folgt:

1.2 Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag und Schlussbilanz

- (a) Die H&R GmbH mit dem Sitz in Gelsenkirchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter HR B 2191, als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die HS AG mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 159053, als übernehmender Rechtsträger ohne Gewährung von Gesellschafterrechten gemäß § 2 Nr. 1, §§ 62, 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 46 ff. UmwG (Verschmelzung durch Aufnahme).
- (b) Die Übernahme des Vermögens der H&R GmbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1. Januar 2010, 0:00 Uhr, (Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der H&R GmbH als für Rechnung der HS AG vorgenommen.
- (c) Der Verschmelzung wird die Bilanz der H & R GmbH zum 31. Dezember 2009 zugrunde gelegt (Schlussbilanz).

1.3 Gegenleistung

Die Übertragung des Vermögens der H&R GmbH auf die HS AG erfolgt ohne Gegenleistung. Die übernehmende HS AG darf gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen, da sie alle Geschäftsanteile an der übertragenden Gesellschaft hält. Somit entfallen die Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) gemäß § 5 Abs. 2 UmwG.

1.4 Sonderrechte

Die übernehmende Gesellschaft gewährt weder Rechte an die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG genannten Personen (Anteilshabern, Inhabern besonderer Rechte) noch sind für solche Personen irgendwelche Maßnahmen vorgesehen.

1.5 Besondere Vorteile

Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer und keinem Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile im Zusammenhang mit der Verschmelzung gewährt.

1.6 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (a) Für die bei der HS AG beschäftigten Arbeitnehmer ändern sich ihre Arbeitsverhältnisse auf Grund der Verschmelzung nicht. Es sind insoweit auch keine Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verschmelzung vorgesehen. Auch für Arbeitnehmer der H&R GmbH sind keine Maßnahmen vorgesehen.
- (b) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung kommt es zu einem Betriebsübergang nach § 613a BGB. Die HS AG tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung als neuer Arbeitgeber in sämtliche Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen aller Arbeitnehmer der H&R GmbH unter Anerkennung der bei der übertragenden Gesellschaft erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort (§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB). Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung übergehenden Arbeitnehmer wegen des Betriebsübergangs ist unwirksam (§ 613a Abs. 4 Satz 1 BGB). Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt (§ 613a Abs. 4 Satz 2 BGB).
- (c) Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer der H&R GmbH werden gemäß § 613a Abs. 5 BGB vor dem Betriebsübergang über dessen Auswirkungen unterrichtet. Nach dem Gesetz (§ 613a Abs. 6 BGB) können die betroffenen Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung gemäß § 613a Abs 5 BGB widersprechen. Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber (H&R GmbH) oder gegenüber dem neuen Arbeitgeber (HS AG) erklärt werden. Ein etwaiger Widerspruch der Arbeitnehmer gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse gemäß § 613a Abs. 6 BGB liefe allerdings ins Leere, da nach Wirksamwerden der Verschmelzung der bisherige Arbeitgeber H&R GmbH in der HS AG aufgeht und fortan nicht mehr existiert. Außerdem hat die H&R GmbH derzeit keine Arbeitnehmer und es ist auch nicht geplant, vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung welche einzustellen.
- (d) Die HS AG wird infolge der Verschmelzung Gesamtrechtsnachfolgerin der H & R GmbH. Eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der H&R GmbH im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB entfällt, da die übertragende Gesellschaft mit Wirksamwerden der Verschmelzung in der HS AG aufgeht und fortan nicht mehr existiert.
- (e) Bei der HS AG und bei der H&R GmbH gibt es keinen Betriebsrat.
- (f) Die Voraussetzungen für eine Unternehmensmitbestimmung nach dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat oder dem Gesetz über

die Mitbestimmung der Arbeitnehmer sind wegen der Arbeitnehmerzahlen gegenwärtig weder bei der H&R GmbH noch bei der HS AG gegeben. Hieran ändert sich auch durch das Wirksamwerden der Verschmelzung nichts.

1.7 Sonstiges

- (a) Die Firma der HS AG wird unverändert fortgeführt.
- (b) Der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft ändert sich nicht.
- (c) Die übertragende Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.
- (d) Zweigniederlassungen bestehen bei der übertragenden Gesellschaft nicht.

2. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Sodann erklärte der Erschienene zu 1 zu Protokoll, was folgt:

Als Alleingesellschafterin der H&R GmbH hält die HS AG hiermit unter Verzicht auf alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung eine Gesellschafterversammlung der H&R GmbH ab und beschließt einstimmig und vorbehaltlos:

Dem in Ziff. 1 dieser Urkunde enthaltenen Verschmelzungsvertrag zwischen der H&R GmbH als übertragender Gesellschaft und der HS AG als übernehmender Gesellschaft wird hiermit zugestimmt. Da der Verschmelzungsvertrag in dieser Urkunde beurkundet wird, ist die von § 13 Abs. 3 Satz 2 UmwG geforderte Beifügung als Anlage nicht erforderlich.

Auf die Klage gegen die Wirksamkeit des vorstehenden Beschlusses wird hiermit ausdrücklich verzichtet.

Ein Verschmelzungsbericht, eine Verschmelzungsprüfung und ein Prüfungsbericht sind gemäß §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 und 12 Abs. 3 UmwG nicht erforderlich, da eine Verschmelzung einer 100%igen Tochtergesellschaft auf ihre Muttergesellschaft vorliegt; vorsorglich wird außerdem hiermit darauf verzichtet.

Verzichtet wird hiermit überdies auf sämtliche sonstigen durch das GmbH-, Aktien- und Umwandlungsgesetz vorgesehenen Form- und Fristvorschriften betreffend die Durchführung einer Verschmelzung, sofern diese verzichtbar sind. Dies gilt insbesondere für die Versendung des Verschmelzungsvertrags oder seines Entwurfs zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gemäß § 47 UmwG und für die Auslegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger gemäß § 49 Abs. 2 UmwG.

Weiterhin wird hiermit vorsorglich auf ein Barabfindungsangebot verzichtet.

3. ABSCHRIFTEN

Von dieser Urkunde erhalten

Ausfertigungen

- die übertragende Gesellschaft
- die übernehmende Gesellschaft

Beglaubigte Abschriften

- das Amtsgericht München – Registergericht - (zweifach)
- das Amtsgericht Gelsenkirchen – Registergericht - (zweifach)
- das für die übertragende und übernehmende Gesellschaft zuständige Finanzamt
- Lovells LLP, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Rose, Karl-Scharnagl-Ring 5, 80539 München

4. **KOSTEN**

Alle mit diesem Vertrag und der Abwicklung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern, einschließlich der Kosten des Zustimmungsbeschlusses, trägt die aufnehmende Gesellschaft.

5. **HINWEISE**

Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

- 5.1 Gläubigern beider Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
- 5.2 Der Notar belehrte die Erschienenen über die Unwiderruflichkeit der Verzichtserklärungen und deren Wirkungen sowie darüber, dass durch diese Erklärungen die Ausübung von Gesellschafterrechten beeinträchtigt werden kann.

Vorgelesen vom Notar, von den Erschienenen
genehmigt und eigenhändig unterschrieben

